

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

5. September 2018

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0081-VI/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Juli 2018 unter der Zl. 1301/J-NR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kosten der österreichischen Ratspräsidentschaft“ gerichtet.

se Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Jahr 2018 sind rund Euro 7,6 Mio. und im Jahr 2019 rund Euro 0,16 Mio. durch Prioritäten und Umschichtungen innerhalb der UG 12 budgetiert.

Zu den Fragen 3 bis 5 und 7 bis 10:

Lfd. Nummer	Auszahlung aus	2018	2019
1	Personalaufwand	4,5	0,16
2	Sachaufwand	3,1	
3	Reisen (Sachaufwand)	0,6	
4	Repräsentation (Sachaufwand)	0,5	
5	Betriebsaufwand (Sachaufwand)	0,7	
6	Konferenzen (Sachaufwand)	1,3	

Angaben gerundet in Mio. Euro

Auszahlungen aus Übersetzungs- und Dolmetschleistungen sind bei der laufenden Nummer 6, aus Transport-, Hotel- und Übernachtungskosten bei der laufenden Nummer 3 sowie Auszahlungen aus Werkleistungen durch Dritte bei der laufenden Nummer 3 und 6 enthalten. Eine gesonderte Ausweisung und Budgetierung ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 6:

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 335/J-NR/2018 vom 26. Februar 2018.

Zu den Fragen 11 und 12:

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) verfügt über keine nachgeordneten Dienststellen in den Bundesländern.

Zu den Fragen 13 bis 15:

Die Verbuchung erfolgt auf den Inhalten zugeordneten Konten gemäß Kontenplan für Gebietskörperschaften, welche im Verzeichnis veranschlagter Konten ausgewiesen werden. Der Zuordnungsvorgang erfolgt nach den Kriterien der Rechtslage, Verwendungszweck und Geldstrom.

Die Zuordnung der Auszahlungen zum Zwecke des Budgetcontrollings bzw. zur Ratspräsidentschaft erfolgt über die Kostenstellen- und Finanzstellenrechnung.

Zu den Fragen 16 bis 19:

Die Ausgaben der Ratspräsidentschaft 2006 beliefen sich unter Einrechnung nicht getrennt budgetierter Ausgaben auf rund Euro 34,9 Mio.

Ein konsistenter Vergleich der Aufwendungen zwischen den beiden Ratsvorsitzen ist auf Grund unterschiedlicher Grundvoraussetzungen der Jahre 2006 und 2018 (etwa Anzahl der Mitgliedstaaten, rechtliche Rahmenbedingungen, andere Bezugsbasis) nicht möglich.

Zu den Fragen 20 bis 21:

Das Bundesfinanzgesetz 2018 (BFG) sowie die Durchführungsbestimmungen zum BFG regeln die Rahmenbedingungen des strikten Budgetvollzugs. Diese sind notwendig, um wie bereits in den Vorjahren sowohl den europäischen Fiskalregeln als auch den nationalen Vorgaben (innerösterreichischer Stabilitätspakt ebenso wie Schuldenbremse) Rechnung zu tragen.

Aus diesem Grunde werden seit Jahren nur unabweisliche Auszahlungen getätigt. Maßnahmen zur Kostensenkung beziehen sich in erster Linie auf die Auszahlungen der UG12, Äußeres im Ganzen und sind Teil langfristiger Bestrebungen. In dem Zusammenhang darf ich die besondere Abhängigkeit meines Hauses von Kostensteigerungen im Ausland erwähnen.

Selbstverständlich unterliegen alle gesetzten Vorhaben und Maßnahmen den Grundsätzen der Haushaltsführung (Sparsamkeit, Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit).

Zu Frage 22:

Keine.

Zu Frage 23:

Auswertungen über die Aufteilung der Arbeitsleistung pro Planstelle werden im BMEIA immer erst nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs für das gesamte Kalenderjahr (und nicht aufgeteilt nach Monaten) erstellt. Eine Erhebung der Anzahl der Mitarbeiter, die mit zumindest 50 % der Arbeitszeit mit Ratsvorsitzagenden der Europäischen Union (EU) befasst sind, würde zu diesem Zeitpunkt beträchtliche Personalressourcen des BMEIA binden, weshalb ich von einer Beantwortung Abstand nehmen muss.

- 3 -

Zu Frage 24:

14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Ressorts sind seit Jänner 2018 im zum Bundeskanzleramt (BKA) ressortierenden Exekutivsekretariat des österreichischen EU-Ratsvorsitzes 2018 tätig und somit zu 100% mit dem Ratsvorsitz befasst. Dabei handelt es sich um neun ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Ressorts sowie um fünf für die Dauer des EU-Ratsvorsitzes befristet aufgenommene EU-Poolistinnen und -Poolisten.

Zu Frage 25:

Die Bundesregierung beschloss für den sechsmonatigen österreichischen Vorsitz im Rat der EU ein umfassendes Arbeitsprogramm, welches im Ministerrat am 13. Juni 2018 angenommen und dem Parlament übermittelt wurde. Darin wurden für die 10 Ratsformationen detaillierte inhaltliche Schwerpunkte und Zielvorstellungen aufgelistet, darunter auch die außen- und sicherheitspolitischen Prioritäten im Abschnitt über den Rat Auswärtige Angelegenheiten (https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXVI/EU/02/61/EU_26157/imfname_10819063.pdf).

Neben dem Programm wurden am 29. Juni 2018 die vorläufigen Tagesordnungen für die Tagungen des Rates unter österreichischem Ratsvorsitz festgelegt. Diese geben einen genauen Überblick, welche Themen wann und in welcher Ratsformation behandelt werden sowie welches Ziel der österreichische Ratsvorsitz jeweils erreichen möchte. Das entsprechende Dokument (10497/18) des Generalsekretariats des Rates wurde auch an das Parlament übermittelt und ist auf der Website des Parlaments abrufbar ([28655/EU XXVI.GP](https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXVI/GP/28655/EU/XXVI/GP)).

Zu den Fragen 26 bis 30:

Die Vergaben betreffen hauptsächlich Dienstleistungen sowie einzelne Beschaffungen für die Abhaltung der vorgesehenen Konferenzen. Hier sind etwa Konferenztechnikleistungen, Transporte zu den Tagungsorten, Mieten der Konferenzorte, Hotelbuchungen oder die Reinigung der Fazilitäten anzuführen. Die Vergaben erfolgen grundsätzlich unter Abruf des Leistungsangebotes der Rahmenverträge der BBG, weshalb die damit verbundenen Ausschreibungen der BBG zuzuordnen sind.

Ich bitte um Verständnis, dass eine vollständige Aufzählung aller einzelnen Vorgänge sowohl hinsichtlich der Vergaben bis zum Zeitpunkt der Anfrage als auch für die Planung beträchtliche Personalressourcen des BMEIA binden würde und ich daher von einer Beantwortung Abstand nehmen muss. Für alle Vergaben werden die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2017 und des BB-GmbH-Gesetzes 2001 i.d.g.F. strikt eingehalten. Aus diesem Grund waren bis zum Zeitpunkt der Anfrage auch keine Beschwerden oder Rechtsmittel festzustellen.

Zu Frage 31:

Die Refundierungen des BKA für Personal-Dienstzuteilungen erfolgen nach Maßgabe der tatsächlich angefallenen Auszahlungen; sie sind daher nicht im Voraus budgetiert und somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Höhe nicht seriös darstellbar.

Dr. Karin Kneissl

